



Godelhausen, den 06.12.2021

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Zeichen :

EILANTRAG

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antragsteller : Arno Wagener : Antragsgegner : Jobcenter Landkreis Kusel :
Ich beantrage, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, mit der der Antragsgegner zu
folgender Leistung verpflichtet wird :
Übernahme der laufenden Mietzahlung [a] bis zum Finden eines geeigneten anderen
Wohnraum bzw. [b] Beendigung des Verfahren mit dem AZ : S6 AS 707/21 ...

Ich habe alle Bemühungen unternommen, um die Leistung der hierbei erforderlichen
Wohnraumbeschaffungskosten zu bekommen, um einen Umzug bzw. alternativen
Wohnraum zu ermöglichen. Ich brauche die oben genannte Leistung aus dem im
Folgenden aufgeführten Gründen sofort. Weiteres Abwarten bedeutet eine schwere
Notlage für mich. Ich komme gerade so richtig in die Gänge, verschiedene
Patentanmeldungen und der Verwirklichung von drei ebenfalls Erfolg versprechende
Buchprojekten, sowie dem Einklagen einer außenstehenden Forderung bei meiner EX auf
Teneriffa [~ Erbschaft ca. > 65.000 €] bzw. einer Auslobung im Rahmen von derzeit
[incl. Zinsen] ca. 109.000 €. Wenn das Gericht es für sachdienlich hält, dass ich
eidesstattlich versichere, dass diese Angaben richtig sind, bin ich dazu gerne bereit.
Ich bitte in diesem Fall um einen schriftlichen Hinweis.

In der Anlage schicke ich folgende Unterlagen mit :

Für Ihre Entscheidungsfindung wegen diesem Eilantrag habe ich Ihnen als
Anlage 2 Seiten wegen einem Widerspruchsbescheid an die Beklagte, als das
so benannte 'Jobcenter Landkreis Kusel', beigefügt. Da eigentlich die
Anmerkungen wegen des mehrfach beantragten und auch angemahnten
Sachverhalt auf Seite 2.

So ganz ohne Anwalt, im Widerstreit mit den hier vorherrschenden Interessen, ist es für
mich als Bürger ja nicht einfach ! Wie der Gerichtsbarkeit in dem anhängigen Verfahren S6
AS 707/21 bereits mitgeteilt, muss ich einen Anwalt mit der Wahrnehmung meiner
Interessen beauftragen, mich auch in diesem Verfahren zu vertreten. Ich verfüge aber
nicht über die erforderlichen Mittel, um die Kosten zu tragen. Ich beantrage deshalb
Prozesskostenhilfe.

Ich beabsichtige, Rechtsanwalt Herr Meisinger in Kusel diesen verfahren beizuordnen.
Das bereits vorab angekündigte Verfahren mit Eilbedürftigkeit und besonderen
Rechtsschutz werde ich auch zu diesem Zeitraum bei Ihnen einreichen.



Es handelt sich dabei wirklich um eine akute Bedrohung meiner Lebensgrundlage. Also der pscho-sozio-kulturellen, und natürlich gerade auch dieser materiellen Existenzgrundlage, welche dabei wirklich ansonsten akut gefährdet wird. Ich kenne mich gut genug, um zu wissen, dass in der derzeitigen Situation die Weigerung des 'Jobcenter' die Mietzahlung in vollständiger Höhe zu gewährleisten mich total (!) aus dem Konzept bringen würde. Sie können da auch gerne meine Vermieter, Rüdiger und Maria Klein, befragen. Ich bin wirklich am Machen und am Tun.

Ohne eine gesicherte Wohnsituation ist es einfach abzusehen, dass dann mal wieder Alles den Bach herunter gehen wird.

Und – die Erfahrungen der vergangenen 30 Jahre bestätigen mich darin – es ist mal wieder so eine Situation in der das Amt mit Vorliebe Steine in den Weg legt und Knüppel zwischen die Beine wirft. Ein eher psychologisches und soziologisches Phänomen, welches auch andere Betroffene so sicher bestätigen werden.

Und, werte Gerichtsbarkeit, ich will Sie da wirklich nicht bekehren ! Aber es folgen noch ein paar Anmerkungen zu diesem Eilantrag zusätzlich zu der Anlage als Begründung . . .

Unter vorläufigem Rechtsschutz (auch einstweiliger Rechtsschutz oder teils unzutreffend, aber verbreitet Eilverfahren) versteht man im Prozessrecht die Möglichkeit, subjektive Rechte bei Dringlichkeit bereits vor der Entscheidung über eine Klage wirksam zu schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dazu auch vollkommen eindeutig geäußert !

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Einstweiliger-Rechtsschutz/einstweiliger-rechtsschutz_node.html

Eine einstweilige Anordnung ist eine vorläufige Regelung. Sie soll die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit der nachfolgenden verfassungsgerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache sichern, insbesondere den Eintritt irreversibler Zustände verhindern. Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren in der Hauptsache anhängig ist. Es reicht aus, dass nachfolgend ein Hauptsacheantrag gestellt werden könnte, der nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre.

Eine einstweilige Anordnung kann grundsätzlich alles anordnen, was zur vorläufigen Regelung dringend geboten ist. Daraus folgt auch, dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht bereits auf die mit der Hauptsache begehrte Maßnahme gerichtet sein darf. Ausnahmsweise ist dies doch möglich, wenn der Rechtsschutz sonst möglicherweise zu spät käme und dem Antragsteller kein ausreichender Rechtsschutz in anderer Weise gewährt werden kann. Die Wirkung einer einstweiligen Anordnung ist auf maximal sechs Monate befristet, sie kann aber wiederholt werden. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigen sich mit der Entscheidung über die Hauptsache.

Ich nehme an, dass diese Grundsätze dann auch für die Sozialgerichtsbarkeit gelten, so auch Sozialgerichtsgesetz (SGG) Geltung hat. Voraussetzung dafür, dass ein Eilantrag Erfolg haben kann, ist die Eilbedürftigkeit, die juristisch als "Anordnungsgrund" bezeichnet wird.

Das Landessozialgericht München hat die Voraussetzungen dafür, dass ein Antrag als eilbedürftig gilt, in einer lehrbuchartigen Entscheidung zusammengefasst: LSG München, 28.1.2019, L 18 SO 320/18 B ER.

Wenn man ohne anwaltliche Hilfe eine einstweilige Anordnung beantragt, ist es nicht schlimm, wenn man nicht ganz genau den richtigen Antrag stellt, denn im sozialgerichtlichen Verfahren gilt der Meistbegünstigungsgrundsatz (vgl. § 2 Abs. 2 SGB I). Anträge und Erklärungen sind so auszulegen, dass der Antragsteller damit das bewirkt, was er in erkennbarer Weise bewirken will. Außerdem gilt auch hier der Grundsatz, dass die falsche Bezeichnung nicht schadet [falsa demonstratio non nocet]. Der Eilantrag ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zulässig. Er kann auch mehrfach gestellt werden. Die wichtigste Voraussetzung ist, dass ohne einstweilige Anordnung eine Notlage droht. Was ja so ganz akut und direkt durch das alleinige Verschulden der Beklagten Ziel gerichtet erfolgt, wie schon seit meinem ersten Antrag zwecks alleiniger Gewährung einer „Mietgarantie“ September 2019 so in der Akte nachweisbar.

Da wünsche ich Ihnen noch einen schönen Tag !
Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruss ...
Arno Wagener

ANLAGE : jobcenter_kusel_20211206_hinweis_klage_miete.odt (2 Seiten) :